

Kastration - ja oder nein? : Eine Stellungnahme des Zürcher Obergerichtes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **24 (1956)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kastration — ja oder nein?

Eine Stellungnahme des Zürcher Obergerichtes

Wir hören ab und zu von ausserkantonalen Fällen, in denen bei wiederholten Sittlichkeitsdelikten auf Angeklagte beinahe ein Druck ausgeübt wurde, sich kastrieren zu lassen. Sicher kann das Vergehen an Kindern nicht als verwerflich genug bezeichnet werden. Um so beachtenswerter ist daher bei aller Verurteilung der strafbaren Handlung diese grundsätzliche Haltung des Zürcher Obergerichtes gegenüber der Kastration, die wohl den stärksten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Mannes bedeutet. R.

Aus der «Neuen Zürcher Zeitung», 27. 1. 1956, Nr. 240.

Vor eine rechtlich und menschlich überaus subtile Entscheidung sah sich im September 1954 wiederum das Zürcher Obergericht gestellt, als ein Verteidiger die Aussetzung des Berufungsentscheides beantragte, um es dem 27 Jahre alten, verheirateten Angeklagten, Vater von zwei Kindern, zu ermöglichen, sich vor der Urteilsfällung kastrieren zu lassen. Zur Begründung des Begehrens wies die Verteidigung darauf hin, dass der psychiatrische Experte dem Angeklagten empfohlen habe, sich diesem Eingriff zu unterziehen. Mit diesem Vorschlag habe sich dieser begreiflicherweise vorerst nicht vertraut machen können. Erst die Strafuntersuchung und insbesondere das erstinstanzliche Urteil hätten ihm zum Bewusstsein gebracht, welch schweres Unrecht er begangen habe. Diese Erkenntnis habe in ihm den Entschluss zur Kastration reifen lassen. Er wolle damit für das Vorgefallene Sühne leisten und zugleich seine Umwelt und sich selbst vor einem Rückfall bewahren. Durch dieses Opfer bekunde er tätige Reue. Um die Gelegenheit, diesen Strafmilderungsgrund sich verwirklichen zu lassen, dürfe er nicht gebracht werden. Wie den veröffentlichten Urteils-erwägungen («Schweizerische Juristen-Zeitung», 1955, Seite 41) zu entnehmen ist, lehnte das Gericht den Verschiebungsantrag des Verteidigers zwar ab, berücksichtigte aber dennoch beim Strafmass den vom Angeklagten zum Ausdruck gebrachten Entschluss. —

Die Begründung verdient eine ausführliche Wiedergabe, weil sie in geradezu klassischer Weise die Achtung des zürcherischen Strafrichters vor der Menschenwürde eines Angeklagten zeigt. Wohl könne es zur Erfassung der Persönlichkeit eines Täters wie auch unter dem Gesichtspunkt der letzten Endes vom Strafverfahren angestrebten Sühne, Sicherung und Wiedergutmachung notwendig werden, einem Angeklagten im Prozesse die Gelegenheit zur Behebung des Schadens und zur Betätigung seiner Reue einzuräumen, so erklärt das Obergericht. Der Schaffung dieser Möglichkeit seien jedoch gewisse Grenzen gesetzt; denn es sei darauf zu achten, dass die angestrebte Wiedergutmachung und Sühne nicht selbst gegen Recht und Sitte verstosse. Zu dieser Vorsorge bestehe um so mehr Anlass, als der innere und äussere Druck eines Strafverfahrens einen Angeklagten zu Schritten veranlassen könne, die seine Kräfte überstiegen oder mit der Wahrung seiner Würde und Selbstachtung nicht vereinbar seien.

Der Angeklagte will sich seiner Kastration unterziehen. Die Gefahr eines Rückfalles, mit der nach dem psychiatrischen Gutachten gerechnet werden muss, würde dadurch ein für allemal gebannt. Gewiss besitzt die Gesellschaft an dieser Sicherung ein hohes Interesse; noch höher aber sind die Persönlichkeitswerte einzuschätzen, die hier auf dem Spiele stehen. Ein schwererer Eingriff in das Leben eines Mannes als die

Kastration lässt sich kaum denken. Trotz den Mitteln, welche die moderne Medizin und Psychologie kennt, kann diese Massnahme zu derartigen körperlichen und seelischen Aenderungen führen, dass von einer teilweisen Selbstaufgabe gesprochen werden muss. Ueber die Person des Behandelten hinaus ergreifen diese Veränderungen seine Stellung in Ehe und Familie, die grundlegend umgestaltet wird, ja unter Umständen sogar seine Leistung in Beruf und Gesellschaft. Erst wenn sich jeder andere Weg als nicht gangbar erwiesen hat, darf ein Mann sich eines so wesentlichen Teils seiner Persönlichkeit entäussern; ob ein solcher Fall hier vorliege, erscheint einstweilen mehr als fraglich. Nur dann dürfen Dritte, sei es der behandelnde Arzt, sei es die mit dem Täter sich befassende Behörde, sich vor dem einmal gefassten Entschluss beugen, wenn Gewähr dafür besteht, dass er in voller Verantwortung sich selbst und den anderen gegenüber und in völliger Unabhängigkeit getroffen worden ist.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Hängigkeit des Verfahrens bringt es mit sich, dass dem Angeklagten Tat und Schuld täglich vor Augen geführt werden und dass dieser Gesichtspunkt alle anderen zu überlagern beginnt. Dazu kommt, bewusst oder unbewusst, die Hoffnung auf mildere Bestrafung. Würde dem Antrag der Verteidigung entsprochen und der Entscheid aufgeschoben, so liesse sich der Angeklagte in seinen weiteren Entschliessungen zudem vom Gefühl leiten, den von ihm geweckten Erwartungen nachkommen zu müssen und nicht mehr zurück zu können. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass dieser Gedanke weiter in ihm wirken würde; sollte er später einmal den heute vorgesehenen Schritt bereuen, so würde er die Verantwortung für seinen Entschluss vor seinem Gewissen auf das Gericht abzuwälzen versuchen. Hoffnungen und Rücksichten dieser Art brächten ihn um die Ruhe und Unabhängigkeit, aus denen heraus allein eine Entscheidung von solcher Tragweite getroffen werden darf. —

Die Achtung vor der Persönlichkeit und Menschenwürde des Angeklagten, die allen andern Interessen voranzugehen hat, verbietet es damit in einem Falle wie dem vorliegenden, dem Antrag auf Verschiebung der Urteilsfällung stattzugeben. Der Angeklagte wird dadurch in seinen Verteidigungsrechten nicht verkürzt. Sein Vorschlag, sich kastrieren zu lassen, entsprang offensichtlich nicht lediglich prozesstaktischen Ueberlegungen; er rechnete vielmehr bestimmt damit, bei dem Entschlusse, zu dem er sich durchgerungen hatte, behaftet zu werden. Wenn es auch am äusseren Abschlusse der Handlung fehlt, so kommt ein solches Verhalten doch der Bezeugung aufrichtiger Reue gleich, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.

An diesem Beispiel lässt sich erkennen, wie bei der Auslegung und Anwendung des Strafgesetzbuches immer wieder Situationen entstehen können, die überlegene Lösungen erheischen.

Den Druckfehlerteufel soll . . .

der Teufel holen, aber meistens tut er es eben doch nicht, sondern er hat uns im Aprilheft in dem schönen und auch sprachlich ungewöhnlich klangreinen Gedicht auf Seite 16 in der 1. Zeile der 3. Strophe der Freude beraubt, den Substantiv des Artikels in den Akkusativ zu verwandeln. Tun Sie es bitte nachträglich mit einem feinen Stift, dann «verhält er d e n Fuss für Sekunden» und die Schandtät des Diabolikus wird zunichte gemacht!

RESTAURANT LA BONNE TABLE
CHEZ CHARLY

Le Rendez-vous des Amis de tous les Pays

9, rue d'Argenteuil — PARIS 1er

Métro: Palais-Royal - Pyramides

RIC. 90-07

SES MENUS TOURISTIQUES A DES PRIX RAISONNABLES

A 460 F ET 690 F

OU A LA CARTE AVEC SES SPECIALITES D'ALSACE

Ouverture chaque jour midi et soir sauf samedi

English Spoken

Man spricht deutsch

Les Cornouailles

Restaurant — Bar

93, Rue des Martyrs, Paris (18e)

(entre Pigalle et la place du Tertre) Téléphone: MONmartre 87.02

Tous les jours (sauf le Mercredi) vous trouverez une ambiance très sympathique et vous serez accueilli comme chez vous.

Kameradschaftliche Vereinigungen und Zeitschriften des Auslandes:

angeschlossen an das «Internationale Komitee für sexuelle Gleichberechtigung»

(I. C. S. E.) — Organ: «Newsletter» — Postbox 542 — Amsterdam.

Dänemark: 'Förbundet af 1948' — Postbox 1023, Kopenhagen K.
Zeitschrift «PAN». Klubversammlung jeden Freitag:
Admiralkroen, Boldhusgade 2, Kopenhagen.

Frankreich: «ARCADIE», 162, rue Jeanne d'Arc, Paris 13

Holland: «Cultuur- en Ontspannings Centrum» — Postbus 542 — Amsterdam
Maandblad «Vriendschap», Telefoon 34596

Norwegen: Det Norske Forbundet av 1948, boks 1305, Oslo.

Schweden: «Riksförbundet för sexuellt likaberättigande», Box 850, Stockholm 1
(Bund für sexuelle Gleichberechtigung)

USA: «ONE» Inc., 232, South Hill Street, Los Angeles 12.
«MATTACHINE SOCIETY», Post Office Box 1925, Main Post Office,
Los Angeles 53, California.

Belgien: Centre de Culture et de Loisirs, boîte postale No 1, Forest 3, Bruxelles.
Mitgeteilt von dem I. C. S. E.

Sonstige Zeitschriften, jedoch dem I.C.S.E. noch nicht angeschlossen:

Frankreich: FUTUR, 57, rue de Clichy, Paris IX.

Deutschland: «DER WEG» — Uhlandstrasse 149, Berlin W. 15.
«DER RING», Alsterchaussee 3/II., Hamburg 13.
ZWISCHEN DEN ANDERN. Verlag Gustav Leue, Hansaplatz 1,
Hamburg 1.

Vereinigung ohne Zeitschrift:

ARBEITSAUSSCHUSS für die Interessen der deutschen homophilen
Menschen, Postschliessfach 1399, Bremen.

Dänemark: «VENNEN Forlag», Postbox 809, Kopenhagen Oe.